

Aeroclub Schweiz
Schweizer Helikopterverband
Marco Riva / Peter Fuchs
Lidostrasse 5
CH 6006 Luzern
Tel: +41 79 693 75 93
E-Mail: mqriva@me.com



Auftrag an die Schweizer Delegation in Brüssel

Flugabgabegesetz in Österreich / Änderungsantrag

Die Regierung von Österreich hat beschlossen, dass alle startenden Luftfahrzeuge >2 to künftig eine Flugabgabe am Finanzministerium leisten müssen. Das Gesetz gilt seit dem 31.03.2011.

Österreich kann eine solche Gebühr erheben. Dafür gibt es auch nichts einzuwenden. Problematisch ist an der Gebühr die Bezahlung und Registrierung als ausländisches Luftfahrtunternehmen.

Nach der Rechtslage in Österreich geht es nicht, dass die Gebühr einfach am Flugplatz bezahlt wird. Ausländische (auch EU) Luftfahrzeughalter müssen sich quasi bei einem österreichischen Unternehmen akkreditieren und diese ist dem Staat gegenüber fiskalpflichtig. Selbst wenn ein Unternehmen aus dem restlichen EU Raum oder der Schweiz nur einmal im Jahr nach Österreich fliegt, muss er sich akkreditieren.

Erste Offerten von österreichischen Firmen sprechen von einem monatlichen Aufwand von Euro 80.--/mt. Dadurch entstehen zusätzlich Kosten pro ausländisches Unternehmen von Euro 960.--. (der erhebliche Eigenaufwand ist da nicht mit inbegriffen)

Es ist für viele Schweizer und EU Flugunternehmer nicht nachvollziehbar, warum ein Fiskalvertreter beauftragt werden muss. Der Flugplatzbetreiber könnte ja diese Passagiergebühr auch unbürokratisch, ohne grösseren Aufwand, einkassieren.

Antrag:

Der EU Vertreter des BMVIT in Brüssel soll entsprechend bei seiner Bundesministerin Doris Bures intervenieren, damit diese beim BMF Finanzminister Josef Pröll eine Vereinfachung der Flugabgabe erzielen kann.

Vorzugsweise sollen ausländische Luftfahrzeughalter die Flugabgabe vor dem Start an den Flugplatzhalter in BAR entrichten können, ohne dass diese Fiskalvertreter beauftragen müssen.

Die Umsetzung sollte innert Wochenfrist auf Bundesministerebene möglich sein.

CH- 8730 Uznach, 06.04.2011

Schweizer Helikopterverband
Politik Marco Riva

Delegierter Peter Fuchs



INFORMATION ZUR FLUGABGABE

Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, mit dem unter anderem eine **Flugabgabe** eingeführt wird (FlugAbgG), hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere - sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht – die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Gegenstand der Abgabe

Der Flugabgabe unterliegt der Abflug eines Passagiers von einem österreichischen Flughafen mit einem motorisierten Luftfahrzeug.

Steuersatz

Die Flugabgabe beträgt je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der

Kurzstrecke gemäß Anlage 1	8 Euro
Mittelstrecke gemäß Anlage 2	20 Euro
Langstrecke	35 Euro

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist der Luftfahrzeughalter, der den Abflug durchführt.

Entstehen der Abgabenschuld

Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abflug erfolgt ist.

Abgabenerhebung

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu berechnen und spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendermonat, in dem die Abgabenschuld entstanden ist (Anmeldungszeitraum), zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einzureichen und zu entrichten. Die Einreichung der Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen.

Der Abgabenschuldner wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Er hat bis zum 31. März jeden Jahres eine Abgabenerklärung für das vorangegangene Kalenderjahr dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel elektronisch zu übermitteln. Auf die Abgabenschuld werden die im Veranlagungszeitraum entrichteten Beträge angerechnet.

Erstmalige Anmeldung

Die erste Anmeldung für Abflüge im April 2011 ist am 15. Juni 2011 beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einzureichen.

Registrierung der Luftfahrzeughalter

Der Luftfahrzeughalter hat spätestens bis zur Durchführung des ersten Abfluges von einem österreichischen Flughafen nach dem 31. März 2011 beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einen Antrag auf Registrierung zu stellen.

Bestellung eines Fiskalvertreters

Ein Luftfahrzeughalter, der im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte im Inland hat, muss spätestens bis zur Durchführung des ersten Abfluges von einem österreichischen Flughafen nach dem 31. März 2011 dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel einen Fiskalvertreter bekanntgeben.